

Die Fortschreibung der Treibhausgasminderungs-Quote als Starthilfe für den Wasserstoffmarkthochlauf

Kisker/Hoffmann, [EnergieKlima-Aktuell \(EnK-Aktuell\) 2026, 0101761](#)

Am 7. Juni 2026 ist das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote in Kraft getreten. Mit diesem Artikelgesetz sind umfangreiche Änderungen rund um das Treibhausgasminderungssystem für den Verkehrssektor vorgenommen worden.

Die Treibhausgasminderungs-Quote verpflichtet Inverkehrbringer von Otto- und Dieselkraftstoffen, die hiermit verbundenen Treibhausgasemissionen um einen jährlich steigenden Prozentsatz zu mindern. Die Treibhausgasminderung kann gemäß § 37a Abs. 5 Nr. 6 und 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auch durch die Nutzung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs im Verkehrssektor erzielt werden. Damit adressieren die Regelungen auch den Einsatz von erneuerbarem Wasserstoff und Wasserstoffderivaten.

Bislang waren die jährlichen Steigerungen der Treibhausgasminderungspflicht nur bis zum Jahr 2030 festgelegt. Mit der Novelle wurde die Quote nunmehr bis zum Jahr 2040 fortgeschrieben und insgesamt erhöht. Nach § 37a Abs. 4 S. 2 BImSchG steigt sie schrittweise von derzeit 12 Prozent auf 65 Prozent im Jahr 2040. Darüber hinaus müssen Verpflichtete nach dem neu eingeführten § 3b Abs. 1 37. Bundes-Immissionsschutzverordnung (37. BImSchV) seit dem Kalenderjahr 2026 einen Mindestanteil von 0,1 Prozent erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs in Verkehr bringen. Dieser Mindestanteil steigt ebenfalls bis zum Kalenderjahr 2040 stetig an und wird dann 10 Prozent betragen.

Mit der Novelle sind außerdem neue Regelungen zur Nachweisführung über die Einhaltung der Anforderungen an erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs eingeführt worden. So sind erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs gemäß § 37b Abs. 8 S. 1 Nr. 4 BImSchG i. V. m. § 4b 38. Bundes-Immissionsschutzverordnung ab dem Verpflichtungsjahr 2027 nur noch dann auf die Treibhausgasminderungs-Quote anrechenbar, wenn die zuständige Behörde Vor-Ort-Kontrollen durchführen darf. Mit dieser Regelung soll die Betrugsprävention gestärkt werden.

Neben den Neuregelungen zur Treibhausgasminderungs-Quote umfasst die Gesetzesnovelle auch Vorgaben zum Vollzug der ReFuelEU Aviation Verordnung. Die ReFuelEU Aviation Verordnung enthält – losgelöst von der Treibhausgasminderungs-Quote – eigene Quotenvorgaben für die Verwendung von nachhaltigen und synthetischen Flugkraftstoffen. Mit den §§ 37j ff. BImSchG und § 3a 37. BImSchV sind Regelungen zur Anrechnung und Nachweisführung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs auf die Flugkraftstoff-Quoten sowie Pönalen bei deren Nichterfüllung geschaffen worden.

Die mit der Novelle eingeführten Regelungen bringen mehr Planungssicherheit für Wasserstoffprojekte. Die Anhebung der Treibhausgasminderungs-Quote, die Einführung eines Mindestanteils für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs und neue Regelungen zur Betrugsprävention könnten zu stabileren Quotenpreisen führen und

neuen Schwung für den Wasserstoffmarkthochlauf bringen.

Kernergebnisse

- ▶ Mit dem Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminierungs-Quote wurden die jährlich einzuhaltenden Treibhausgasminderungspflichten bis zum Jahr 2040 fortgeschrieben und insgesamt auch erhöht. Zudem müssen Verpflichtete nunmehr einen jährlich steigenden Mindestanteil von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs in Verkehr bringen.
- ▶ Mit der Novelle zeigen Gesetz- und Verordnungsgeber, dass dem Wasserstoffmarkthochlauf weiterhin eine wichtige Bedeutung zukommt. Durch die neuen Quotenregelungen könnte ein stabiler Absatzmarkt im Verkehrssektor geschaffen werden. Dies wiederum könnte wichtige Impulse für den Wasserstoffmarkthochlauf insgesamt geben.